

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Invalidenversicherung. — Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen. — Verkehr mit Heu. — Kaffee-Erfas. — Überschreits für Kartoffeln. — Petroleumversorgung. — Abblöhung des Postpostos. — Wahl der Schulvorstandsmitglieder. — Einleitung der Gemeinderrechnungen. — Schmiermittel.

## Bekanntmachung

über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente aus der Invalidenversicherung. Vom 3. Januar 1918

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Empfängern einer Invalidenrente gemäß § 9 Abs. 2, § 10 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97), § 15 Abs. 2, § 16 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 463), sowie Empfängern einer Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente gemäß §§ 1255, 1258, 1260 der Reichsversicherungsordnung wird, wenn sie sich im Inland aufhalten, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 eine Zulage zu ihrer Rente gewährt.

§ 2. Die Zulage beträgt für Empfänger einer Invalidenrente monatlich acht Mark, für Empfänger einer Witwen- oder Waisenrente monatlich vier Mark und wird im Voraus bezahlt.

§ 3. Die Zulage wird in vollem Betrag gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält.

§ 4. Die Zulage fällt weg, wenn der Anspruch auf die Rente zum vollen Betrag ruht oder wegfällt.

§ 5. Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate des Rentenbezugs gewährt.

§ 6. Nicht abgehobene Zulagen werden nur bis zum 30. Juni 1919 nachgezahlt.

§ 7. Die Zulage wird dem Berechtigten ohne besondere Anweisung des Versicherungsträgers vorsichtsweise durch diejenige Poststelle der Post, welche dem Empfänger bezeichnet ist, gegen Quittung ausbezahlt.

Den Sonderanstalten, die ihre Zahlungen ohne Vermittlung der Postanstalten selbst leisten, überweist das Reich einen Vorkauf, der dem Betrag entspricht, den die Sonderanstalt voraussichtlich an Zulagen zu zahlen hat. Der Vorkauf wird in monatlichen Teilbeträgen der Sonderanstalt überwiesen.

§ 8. Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu beglaubigen.

§ 9. Die obersten Postbehörden und die ohne Vermittlung der Postanstalten zahlenden Sonderanstalten teilen der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts binnen acht Wochen nach dem 31. Dezember 1918 mit, welchen Gesamtbetrag an Zulagen sie ausbezahlt haben.

Die bis zum 31. Dezember 1918 nicht abgehobenen, bis zum 30. Juni 1919 gezahlten Zulagen sind bei der Mitteilung der im Jahre 1919 auf Anweisung der Versicherungsträger gezahlten Beträge anzugeben.

§ 10. Die Rechnungsstelle verteilt die vorgeschossenen Zulagen auf die Versicherungsträger nach Maßgabe des am 31. Dezember 1918 vorhandenen, für die Gemeinlast bestimmten Teiles ihres Vermögens.

Gegen die Verteilung ist die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zulässig.

§ 11. Die Rechnungsstelle teilt dem Reichskanzler (Reichswirtschaftsamt) mit, welche Beträge die einzelnen Versicherungsträger zu erheben haben.

§ 12. Die Versicherungsträger erstatten ihren Anteil an den Zahlungen mit je einem Zehntel in den zehn auf das Jahr 1918 folgenden Jahren zugleich mit den Zahlungen aus Versicherungsleistungen. Die §§ 1408, 1410 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 13. Das Reichsversicherungsamt trifft die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung und über das Verfahren.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Freiherr von Stein.

## Bekanntmachung

über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen auf die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 31. Dezember 1917

Auf Grund des § 6 der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916 (Reichs-

Gesetzbl. S. 1396) werden die Vorschriften der §§ 1, 2 der Verordnung auf die Vereinigten Staaten von Amerika ausgedehnt. Berlin, 31. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

S. V.: Dr. von Krause.

## Bekanntmachung

über die Beschränkung des Verkehrs mit Heu aus der Ernte 1917. Vom 12. Januar 1918.

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 599) wird im Einverständnis mit dem Staatssekretär des Kriegsernährungsamts angeordnet, daß alle Beschränkungen des Verkehrs mit Heu bis zum 15. April 1918 bestehen bleiben. Darmstadt, den 12. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk.

## Bekanntmachung

über den Verkehr mit Kaffee-Erfas. Vom 3. Januar 1918

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz (GSH) bezieht als Landesvermittlungsstelle die auf das Großherzogtum Hessen entfallende Gesamtmenge an Kaffee-Erfas zum Zweck der Unterteilung auf die Kommunalverbände durch Selbstbezug.

§ 2. Die GSH gibt an die Kommunalverbände oder an die Gemeinden, denen die Regelung des Verkehrs an Kaffee-Erfas für ihren Bezirk übertragen ist (§ 10 Abs. 1 Satz 2), Landesbezugs-scheine aus.

Bei der Bereifung der auf die Kommunalverbände durch Bezugs-scheine auszugehenden Mengen hat die GSH von den Grund-lagen auszugehen, die Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin, hinsichtlich der zu versorgenden Bevölkerungsgruppen usw. wie hinsichtlich der auf diese entfallenden Mengen aufgestellt hat.

§ 3. Die Bezugs-scheine tragen den Namen des Kommunalver-bandes, für dessen Gebiet sie gelten, eine fortlaufende Nummer und den Zeitpunkt, innerhalb dessen sie der GSH zur Einlösung vorzu-legen sind bzw. nach dessen Ablauf sie ihre Gültigkeit verlieren.

Auf ihnen ist ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten und des Weitergabevermerks an den Lieferer und für den Amtsstempel des Kommunalverbandes vorgelesen.

Die Bezugs-scheine lauten über 1 Kilogramm und mehr. Das Nähere hierüber wird von der GSH bestimmt.

§ 4. Die Kommunalverbände teilen die Bezugs-scheine zur Ver-sorgung der Bevölkerung den Kleinhandels-geschäften, zur Deckung des Bedarfs der Großverbraucher, wie Kaffeehäuser, Gasthäu-fer, Speiseeinrichtungen, Krankenanstalten usw. diesen Betrieben zu. Dabei tragen sie auf den Bezugs-scheinen den Namen des Bezugs-berechtigten ein und versehen ihn mit ihrem Amtsstempel, ohne den sie ungültig sind.

Ein Selbstbezug ist den Kommunalverbänden nur in Aus-nahmefällen zur Versorgung der Speiseeinrichtungen, Kranken-anstalten und für sonstige soziale Zwecke durch Vermittlung des Großhandels (§ 9) gestattet.

Für die Ausstellung der Bezugs-scheine kann der Kommunalver-band eine Gebühr bis zu 1/2 Pf. für ein Kilogramm erheben.

§ 5. Die Verteilungen der Bezugs-scheine an die Kleinhandels-geschäfte geschehen je nach den dem einzelnen Geschäfte auf Grund der Verbrauchsregelung (§ 8) zustehenden Menge.

Wegen Verteilung von Bezugs-scheinen an die im § 4 genann-ten Betriebe haben die Kommunalverbände Bestimmungen zu treffen.

§ 6. Der Bezugsberechtigte übermittelt den Bezugs-schein seinem bisherigen Lieferer und bezieht dagegen in Uebereinstimmung bestehendes oder neu zu schließender Verträge Kaffee-Erfas. Er hat den Bezugs-schein eigenhändig zu unterschreiben, andernfalls die Weiter-gabe unwirksam ist.

Der Bezugsberechtigte (Kleinhändler) hat Anspruch auf Zu-teilung der Bezugs-scheine und ist in der Auswahl seines Lieferers unbeschränkt. Jeder Zwang oder jede Einwirkung auf den Bezugs-berechtigten zur Uebermittlung der Bezugs-scheine an einen bestimm-ten Lieferer (Großhändler) ist unzulässig; desgleichen die vorherige Eintragung eines Lieferers in die auf den Bezugs-scheinen darsteh-

vorgesehene Stelle, Großhändler, welche dem entgegenhandeln, kann von unterzeichnetem Ministerium die Befugnis zur Entgegennahme von Bezugsscheinen und Lieferung von Kaffee-Erfaß entzogen werden.

§ 7. Der Lieferer versteht den Bezugsschein mit seinem Namen und dem Datum des Eingangstages. Er erhält, sofern er einer der gemäß § 9 in Betracht kommenden Großhändler ist, direkt, im anderen Falle durch Vermittlung einer dieser Großhändler gegen Einfindung der Bezugsscheine nach näherer Bestimmung der G. H. die entsprechende Menge Kaffee-Erfaß; er ist verpflichtet, diese an den Empfänger der Bezugsscheine in der darauf bemerkten Menge zu liefern.

Die übrigen zur Regelung des Verkehrs mit den Großhändlern erforderlichen Bestimmungen trifft die G. H.

§ 8. Die Kommunalverbände haben die Abgabe des Kaffee-Erfaßes an die Verbraucher zu regeln und zu überwachen, und zwar zunächst unter Benützung bereits bestehender Verfahren auf Grund von Kundenlisten oder Nahrungsmittel-Bestellkarten.

§ 9. Als Großhändler im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen die nichtbehördlichen Geschäftsführer der G. H. und die von den Gemeinenden, denen die Regelung für ihren Bezirk übertragen ist, zu benennenden Großhandelsfirmen, soweit diese vor Ausbruch des Krieges regelmäßig einen Großhandel wie die nichtbehördlichen Geschäftsführer der G. H. in nennenswertem Umfange betrieben haben. Darüber, ob eine Großhandelsfirma diesen Anforderungen entspricht, entscheidet im Zweifelsfalle die Großherzogliche Provinzialdirektion.

§ 10. Im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen als Kommunalverbände die Kreise und die Städte über 20 000 Einwohner. Die übrigen Städte können verlangen, daß ihnen von dem Kommunalverband die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Die den Kommunalverbänden und Städten übertragenen Befugnisse werden durch deren Vorstand wahrgenommen.

Als Vorstand ist anzusehen der Kreisdirektor, in den Städten mit 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister.

§ 11. Die G. H. ist befugt, für die Ausstellung der Landesbezugsscheine oder die sonstige Zuweisung von Kaffee-Erfaß zur Deckung ihrer Unkosten mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums Gebühren zu erheben.

§ 12. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder den demgemäß von der G. H. oder den Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 17 Nr. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 13. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für die bereits vor diesem Tage von dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin, ausgegebenen Bezugsscheine für Kaffee-Erfaß.

D a r m s t a d t, den 3. Januar 1918.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

#### Verkaufsmessung

den Höchstpreis für Kartoffeln betreffend. Vom 16. Januar 1918.

Auf Grund der §§ 2, 8 und 9 der Bundesratsverordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtwiech vom 19. März 1917, sowie der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen Großh. Ministeriums des Innern vom 26. März 1917 wird hierdurch bestimmt:

Der Erzeugerhöchstpreis für Winterweizenkartoffeln wird vom 16. Januar 1918 ab auf 5 Mark für den Zentner festgesetzt.

Daneben ist eine Verwahrungsgebühr zu zahlen, die beträgt:

1. bei Lieferung bis zum 28. Februar 1918 einschließlich 0,50 Mk. für den Zentner;
2. bei Lieferung vom 1. März 1918 ab 0,75 Mk. für den Zentner.

Bei Lieferung an außerstädtische Bedarfsstellen darf der Kommunalverband eine um 0,25 Mark erhöhte Verwahrungsgebühr erheben.

Soweit der Kommunalverband vertraglich eine andere Verwahrungsgebühr als Zuschlag zu dem seitberigen Lieferungspreise festgesetzt hat oder zu dem jetzigen Höchstpreise festsetzen wird, sind diese Preise maßgebend.

Der Höchstpreis gilt für die Lieferung ohne Saft und für Barzahlung bei Empfang. Er schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, an dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Verladens daselbst ein.

Bei unmittelbarer Lieferung geädelter Kartoffeln ausschließlich Saft frei Keller des Verkäufers kann höchstens ein Zuschlag von 80 Pf. für den Zentner zu dem Höchstpreise nebst Verwahrungsgebühr gefordert werden. Bei Lieferung der Kartoffeln durch einen Kommunalverband oder einen Händler erhöht sich der Zuschlag von 80 Pf. auf höchstens 1,50 Mark für den Zentner.

Bei Lieferung durch den Erzeuger innerhalb seines Wohnortes frei Keller oder an einen Ort im Umkreise von nicht mehr als drei

Kilometern frei Keller darf der Zuschlag höchstens die Hälfte der im vorübergehenden Absatz genannten Sätze betragen.

D a r m s t a d t, den 16. Januar 1918

Landeskartoffelstelle.  
Sehler.

Betr.: Petroleumversorgung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach einer bei uns eingetroffenen Nachricht, kommen für den Monat Februar die gleichen Mengen an Ausgleichpetroleum (Landwirtschaft und Heimarbeit) wie im Dezember und Januar zur Verteilung, dagegen soll das Petroleum des freien Handelsverkehrs für den genannten Monat überhaupt nicht vorgeesehen sein.

Mit Rücksicht auf die schon seit zwei Jahren bewährten Verteilungssysteme müssen wir von einer Umrechnung absehen, so daß die Ihnen bereits bekannten Allokationen an Ausgleichpetroleum Ihnen demnächst überwiesen werden.

Wir empfehlen die sparsame Verwendung und sehen unter Hinweis auf das Kreisblatt Nr. 204 vom 21. Dezember v. J. einer baldigen Mitteilung entgegen, ob von den Petroleumparlamenten eine größere Anzahl von Ihnen verlangt wird, damit wir alsbald eine Neubestellung vornehmen können.

G i e ß e n, den 19. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: v. Grolman.

Betr.: Ablösung des Postvortes für Briefsendungen in Metallangelagenheiten.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir machen darauf aufmerksam, daß in der Zeit vom 16. bis 30. Januar einschließlich alle Briefe in Metallangelagenheiten in die Gemeindeverzeichnisse einzutragen sind. Diese liegt sind am 1. Februar abzuschließen und an die jeweils zuständige Postanstalt abzuliefern.

Die zweite Ausfertigung bleibt bei Ihren Akten, damit etwaige spätere Rückfragen stets richtig beantwortet werden können.

G i e ß e n, den 19. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: v. Grolman.

Betr.: Die Wahl der Schulvorstandsmitglieder.

An die Großh. Bürgermeistereien und die Schulvorstände des Kreises.

Gemäß Artikel 69 des Volksschulgesetzes ist eine Neuwahl der unständigen Schulvorstandsmitglieder nötig geworden. Wir empfehlen Ihnen, diese Wahl nach Artikel 69 Abs. 5 des erwähnten Gesetzes durch die Ortsvorstände vornehmen zu lassen und das Wahlprotokoll dem Schulvorstand zum Bericht über das Wahlergebnis zu übergeben. Die Wahlhandlung ist so zeitig vorzunehmen, daß die Berichte bis spätestens 15. Februar l. J. hier eingegangen sein können. Die neu gewählten Mitglieder sind gemäß der vorgeschriebenen Formel (vgl. Greiner-Müller Seite 189d) durch den Vorsitzenden des Schulvorstandes zu verpflichten und in den Dienst einzustellen.

G i e ß e n, den 16. Januar 1918.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Den Termin zur Einfindung der Gemeinderrechnungen für 1916 H.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und an die Herren Gemeinderichter des Kreises.

Wir ermahnen an die Erledigung unserer Verfügung vom 27. August 1917 — Kreisblatt Nr. 150 —, soweit noch nicht geschehen.

G i e ß e n, den 16. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Schmiermittel.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf unsere Anfrage hin haben seitherzeit eine größere Anzahl Gemeinden Schmieröl und Wagenfett bestellt. Es ist gelungen, den Bezug zu regeln, und wollen Sie sich umgehend zwecks Abholung der bestellten Mengen mit der hiesigen Firma Kreuz-Trogerie August Noll, Bahnhofstraße 51, Telefonanschluß 403, in Verbindung setzen.

G i e ß e n, den 18. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.